

Informationsblatt für Eltern minderjähriger Opfer von sexueller Ausbeutung

Was ist sexuelle Ausbeutung?

Sexuelle Ausbeutung liegt dann vor, wenn ein Erwachsener/eine Erwachsene sich einem Kind oder einem /einer Jugendlichen in der Absicht nähert, sich sexuell zu erregen oder zu befriedigen. Das Machtgefälle in der Abhängigkeitsbeziehung, wie sie zwischen Erwachsenen und Kindern bzw. Jugendlichen in jedem Fall besteht, wird dabei gezielt ausgenützt. Sexuelle Ausbeutung ist in jedem Fall ein Akt von Gewalt: Sowohl Bedürfnisse wie auch Stoppsignale des Kindes oder der/des Jugendlichen werden rücksichtslos übergangen. Die Verantwortung für sexuelle Ausbeutung liegt immer und ausschliesslich beim Erwachsenen.

Strafverfahren

Sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen ist in der Regel ein Officialdelikt d.h. aufgrund einer Meldung an die Polizei wird eine Strafuntersuchung eingeleitet. Folgende Schritte sind im Strafverfahren zu beachten:

Gefilmte Befragung

Minderjährige Opfer werden bei ihrer Befragung gefilmt. Durch dieses Vorgehen wird verhindert, dass das Opfer die oft schmerzlichen Ereignisse mehrmals erzählen muss. In der Regel wird das minderjährige Opfer nicht mehr als zweimal befragt. Dieses Vorgehen erlaubt auch, eine direkte Konfrontation zwischen Opfer und Angeschuldigtem/Angeschuldigter zu vermeiden.

Ablauf der Befragung

Eine sichtbare Kamera filmt die Befragung durch eine Polizeiperson mit Zusatzausbildung. Das Opfer erzählt der befragenden Person was ihm/ihr widerfahren ist. In einem Nebenraum hinter einem Einwegspiegel verfolgt eine weitere Polizeiperson die Befragung. Die Befragung im Nebenraum verfolgen dürfen auch die Anwälte/Anwältinnen von Beschuldigtem/Beschuldigter und Opfer. Eine Pause, vor dem Ende der Befragung, ermöglicht der befragenden Person, sich mit der anderen Polizeiperson zu beraten und Fragen der Anwälte/Anwältinnen entgegen zu nehmen.

Rechte des Opfers

Zur Befragung kann sich das Opfer von einer erwachsenen Vertrauensperson begleiten lassen (Familienmitglied, Freunde, Opferberaterin).

Das minderjährige Opfer eines Delikts gegen die sexuelle Integrität kann verlangen, von einer Person gleichen Geschlechts befragt zu werden. In der Regel ist eine Konfrontation zwischen dem Kind oder der/dem Jugendlichen und dem/der Beschuldigten ausgeschlossen. Sie kann jedoch in sehr seltenen Fällen angeordnet werden, wenn der Anspruch des Beschuldigten/der Beschuldigten auf rechtliches Gehör sie zwingend erfordert und nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann.

Informationen zum Strafverfahren

Nach der gefilmten Befragung geht die DVD an die Staatsanwaltschaft. Die Aufnahmen sind Bestandteil der Akten. Sie können demnach von der Staatsanwaltschaft und den Parteien des Strafverfahrens (Tatperson, Opfer) eingesehen werden.

Der Staatsanwalt/Die Staatsanwältin leitet die Strafuntersuchung und entscheidet darüber, ob das Verfahren eingestellt, ein Strafbefehl erlassen oder ob der Fall an ein Gericht überwiesen wird. Das Gericht entscheidet über die Schuld der Tatperson und das Strafmass. Es kann auch über die finanziellen Ansprüche (Zivilansprüche) des Opfers entscheiden. Die Teilnahme des Opfers an der Gerichtsverhandlung ist nicht zwingend. – Nur wenige Fälle gelangen bis vor Gericht.

Anfallende Kosten und allfällige Genugtuung

Kosten, die für eventuelle Arzt- und Spitalbehandlungen entstehen, müssen bei der Unfallversicherung der Krankenkasse des Kindes oder des Jugendlichen/der Jugendlichen abgerechnet werden. Anfallende Selbstbehalte und Franchisen können, wie auch Fahr- und andere mit dem Delikt in Zusammenhang stehende Kosten, später vor Gericht als Schadenersatz eingefordert werden. Geprüft werden kann weiter eine Kostenübernahme im Rahmen des Opferhilfegesetzes. Lassen Sie sich bei der Fachstelle Opferhilfe Thurgau auch darüber informieren.

Das Gericht kann auf Antrag, muss aber nicht, über eine allfällige Genugtuung (Schmerzensgeld) entscheiden.

Psychologische und juristische Unterstützung

Die Fachstelle Opferhilfe Thurgau bietet Beratung in psychologischer, rechtlicher, sozialer und finanzieller Hinsicht und vermittelt gegebenenfalls geeignete Rechtsvertreter/Rechtsvertreterinnen oder Therapeuten.